

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Umbau Bf Fürstenberg, Bahn-km 76,044 bis 80,408 der Strecke 6088 Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund“ in der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel sowie landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Stadt Templin, der Gemeinde Gumtow, der Gemeinde Rom (Amt Parchimer Umland) und der Gemeinde Dobbertin (Amt Goldberg-Mildenitz) in den Landkreisen Uckermark, Prignitz und Ludwigslust-Parchim in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
(Geschäftszeichen: 511ppa/068-2301#002)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, führt auf Antrag der DB InfraGO AG vom 12.11.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Fürstenberg/Havel, in der Stadt Templin, in der Gemeinde Gumtow, in der Gemeinde Rom und in der Gemeinde Dobbertin beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.03.2025 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Umbau des Bahnhofs Fürstenberg/Havel mit dem Ziel der Streckenerkertüchtigung der Strecke Rostock-Berlin. Hierfür ist die Oberbauerneuerung der Gleise 1, 2 und 4 und der Weichen 1 bis 6 einschl. Entwässerung, Kabeltiefbau und Signalgründungen; die Bahnkörperertüchtigung für 25 t Radsatzlast; die Herstellung eines Überholgleises; der Teilrückbau vom Hausbahnsteig und der Neubau der Zuwegung; die Modernisierung vom Mittelbahnsteig und die Sanierung der Überdachung; der Ersatzneubau der EÜ Schützenstraße und EÜ Gelderner Straße; der Neubau einer Personenunterführung und der Abbruch des vorhandenen Zugangsbauwerks; der Rückbau, Umbau und die Erneuerung der Oberleitungsanlage; die Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen einschließlich Beleuchtung und die Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Umweltverträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 13
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 14
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 15

- Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 16
- Unterlage für wasserwirtschaftliche Belange, Planunterlage Nr. 17
- Unterlage für den Bodenschutz, Planunterlage Nr. 18
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Planunterlage Nr. 19
- Geotechnischer Berichte, Planunterlage Nr. 20
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 21

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 11. Juni 2025 bis einschließlich 10. Juli 2025

bewirkt. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 11.06.2025 im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(Vorhaben ID: V-E100105).

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen in der Zeit **vom 11. Juni 2025 bis einschließlich 10. Juli 2025** in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, im Flurbereich des 1. Obergeschosses während der folgenden Zeiten

am Montag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 09:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung unter den Rufnummern: 033093-34533

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – **bis einschließlich 11.08.2025** – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-blm@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der

Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt
Im Auftrag
gez.
Förster